



Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten – Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Zustimmungsverfahren

1. Wer ist der erste Ansprechpartner für die Gemeinden, wenn diese eine Bauleitplanung im Landschaftsschutzgebiet (LSG) beabsichtigen?

Erster Ansprechpartner für die Gemeinden ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

2. Was ist der Unterschied zwischen einer Voranfrage und einem Antrag auf Zustimmung?

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (kurz: MLUL) prüft im Rahmen der Voranfrage zunächst summarisch, ob die beabsichtigten Festsetzungen den Schutzzwecken des LSG widersprechen und ob offensichtliche Gründe vorliegen, die eine Zustimmung ausschließen. Sofern im Ergebnis der Voranfrage die Zustimmung für Festsetzungen des Bauleitplans nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, wird im Anschluss auf Antrag der Gemeinde das eigentliche Zustimmungsverfahren durchgeführt.

3. Wie lange dauert die Bearbeitung einer Voranfrage auf Zustimmung zu einer Bauleitplanung im LSG?

Die Voranfragen auf Zustimmung werden in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Wochen beantwortet. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen.

4. Welche Unterlagen sind a) für eine Voranfrage und b) für einen Antrag auf Zustimmung vorzulegen?

a) Folgende Unterlagen sind für eine Voranfrage vorzulegen:

- Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG
- Angaben zu Größe von Plangebiet und beplanter Schutzgebietsfläche
- Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke
- Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen
- bei Bebauungsplänen: Darstellung im FNP (ggf. Entscheidung des Verordnungsgebers zur FNP-Darstellung mit Gesch.Z.); ggf. Auflistung bisheriger Planungen

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope
- Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung
- Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; zumutbare Alternativen - Standort- und Ausführungsvarianten zur Realisierung des Planziels; Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Planung)

b) Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf Zustimmung vorzulegen:

- Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplan
- Darstellung der zustimmungsbedürftigen Fläche(n) in der Planzeichnung entsprechend der vom MLUL veröffentlichten „Hinweise zur digitalen Abgrenzung und kartografischen Darstellung der zustimmungsbedürftigen Flächen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Landschaftsschutzgebieten“ (unter folgendem Link abrufbar: <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Hinweise-kartografische-Darstellung-Zustimmungsflaechen.pdf>)
- Begründung bzw. Erläuterungsbericht zum Planentwurf (inkl. Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a BauGB und ggf. einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)
- Einschlägiger Auszug aus dem Landschafts- bzw. Grünordnungsplan; bei B-Plan zusätzlich dazu einschlägiger Auszug aus dem FNP
- Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Bauleitplan (insbesondere untere Naturschutzbehörde und Gemeinsame Landesplanungsabteilung; bei FNP: der Regionalen Planungsgemeinschaft)
- Benennung aller durch die Planung berührten Schutzgebiete (einschließlich Natura 2000) sowie gesetzlich geschützten Biotope
- Bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten: Verträglichkeitsprüfung
- Ggf. Auflistung bisheriger flächenschutzrechtlicher Entscheidungen zu Vorentwürfen/Teilflächen
- Begründung der Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Vorlage der Bestandsanalyse und Bedarfsprognose zu den geplanten Nutzungen; Nachweis fehlender Standort- und Ausführungsalternativen zur Realisierung des Planziels; Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Planung und Begründung dessen überwiegenden Gewichts)

5. Wie erfolgt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände?

Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage des § 36 Nr. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) durch das MLUL im Zustimmungsverfahren, nachdem die Gemeinde einen Antrag auf Zustimmung gestellt hat.

6. Wann wird die Zustimmung zu den Darstellungen/Festsetzungen eines Bauleitplans erteilt?

Ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgt und das MLUL zu einem positiven Prüfergebnis gekommen, wird der Gemeinde vor der Beschlussfassung über den Entwurf des Bauleitplans die Zustimmung verbindlich in Aussicht gestellt. Sobald der von der Gemeindevertretung beschlossene Bauleitplan dem MLUL vorgelegt wird, erfolgt die abschließende Zustimmung durch das MLUL.

7. Wie verhält es sich mit Nutzungen im Plangebiet, die ggf. im Vorfeld nicht vollständig absehbar sind?

Im Bauleitplan nicht geregelte oder nicht regelbare Nutzungen bedürfen einer eigenständigen Zulassung der zuständigen Behörde.

8. Ist das Zustimmungsverfahren auch für Flächennutzungspläne (FNP) anwendbar?

Ja. Eine Zustimmung ist nur in den Fällen möglich, in denen das Konzept des FNP eine tragfähige Begründung im Hinblick auf das Vorliegen der Zustimmungsvoraussetzungen beinhaltet.

9. Wie wird mit einem Antrag auf Ausgliederung umgegangen?

Regelfall zur Lösung des Normenkonfliktes zwischen Bauleitplanung und LSG ist heute das Zustimmungsverfahren. Anträge auf Ausgliederung werden unter Verweis auf die geänderte Rechtslage umgedeutet in Anträge auf Zustimmung.

10. Warum gibt das MLUL keine Stellungnahme ab, wenn es als Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Bauleitplanverfahren beteiligt wird?

Das MLUL ist Verordnungsgeber und nicht Vollzugsorgan für die Anwendung der LSG-Verordnung. Insofern hat das MLUL hier keine Funktion als TÖB. Für die Zustimmung bedarf es eines eigenen Verfahrens.